

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 31. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans.

Das Wichtigste in Kürze

Der Kantonsrat beschloss am 28. Januar 2004 mit der Richtplankarte die Lage von Siedlungsbegrenzungslinien, mit dem Richtplantext E 9.2 die Vorhaben im Bereich der Gasleitungen sowie mit dem Richtplantext S 9.2 die Vorhaben der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Ein Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Zonenplanänderung im Gebiet Choller, Gemeinde Zug, erfordern eine Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie. Die Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz, EFIN", Gemeinden Hünenberg und Risch, erfordert eine Anpassung der Richtplankarte und des Richtplantextes E 9.2. Die Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung "Ringschluss", Hünenberg - Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse, Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen, erfordert eine Anpassung der Richtplankarte. Die Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug erfordert einen Eintrag in die Richtplankarte und eine Anpassung des Richtplantextes S 9.2.

1. Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Gemeinde Zug

1.1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit dem kantonalen Richtplan auch Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. So besteht eine Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller um das Areal der Sägerei.

Die Sägerei besteht heute samt einem Wohnhaus sowie aus Lagerflächen für das Holz. Diese Holzstapel nehmen mit Gebäuden vergleichbare Volumen ein. Die Gebäude des Sägereibetriebes liegen alle innerhalb der „Zone mit speziellen Vorschriften Choller“ (Bauzone), welche ca. 11'207 m² umfasst. Die Holzlagerflächen, die weitere ca. 5'250 m² beanspruchen, liegen in der Landwirtschaftszone (überlagert mit Landschaftsschutzzone). Gesamthaft wird zurzeit somit eine Fläche von ca. 16'457 m² für den Holzverarbeitungsbetrieb beansprucht.

Die Besitzerin möchte den Betrieb erweitern und den Betriebsablauf optimieren. Dies macht grössere Erweiterungsbauten und eine Neuorganisation des Areals notwendig. Zurzeit liegen der Entwurf eines Bebauungsplans und ein Vorprojekt für Erweiterungsbauten vor.

1.2. Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im kantonalen Richtplan

Die bestehenden Holzlagerflächen entlang der Alten Lorze liegen innerhalb des Gewässer- und des Waldabstandes. Dieser Bereich soll mit einem abgestuften Waldrand aufgewertet werden. Die heutige Bauzone soll daher in diesem Bereich der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die Fläche, die nördlich an die heutige Bauzone angrenzt, ist aktuell der Landwirtschaftszone zugeteilt. Sie wird heute zonenfremd als Holzlagerplatz genutzt. Mit einer Erweiterung der Bauzone nach Norden werden die effektive Nutzung und die Zonierung in Übereinstimmung gebracht und auf alle durch den Sägereibetrieb beanspruchten Flächen ausgedehnt. Die Siedlungsbegrenzungslinie wird in diesem Sinne angepasst.

1.3. Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Auflage des Entwurfs der Richtplanänderung sind zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller keine Eingaben von Behörden oder aus der Bevölkerung erfolgt. Verwaltungsmässig hat das Amt für Umweltschutz auf die von Umweltrecht des Bundes festgelegten Lärmgrenzwerte hingewiesen. Innerhalb des erweiterten Siedlungsgebietes gebe es jedoch keine

lärmempfindlichen Nutzungen. Das Landwirtschaftsamt hat die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie abgelehnt. Es hätte die Rückführung der heutigen Bauzone in die Landwirtschaftszone befürwortet, so dass dem bestehenden Holzverarbeitenden Betrieb die Grundlage entzogen worden wäre.

Detailliertere Abklärungen haben gezeigt, dass folgende Gründe für eine Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller sprechen:

- a) Sinnvolle Ausdehnung der heutigen Bauzone auf alle durch den Sägereibetrieb heute beanspruchten Flächen.
- b) Gleichzeitige Aufwertung des Gehölzstreifens entlang der Lorze durch einen abgestuften Waldrand.
- c) Die vorgesehene Zonenplanänderung schafft in Kombination mit dem Bebauungsplan die planerischen Voraussetzungen für Erweiterungsbauten des Holzverarbeitenden Betriebs und stellt sicher, dass sich die Bauten gut ins Landschaftsbild einfügen. Dazu sind im Bebauungsplan entsprechende Massnahmen in den Bereichen Bebauung, Nutzung, Gestaltung der Bauten, Erschliessung und der Umgebungsgestaltung vorgesehen.

1.4. Fazit

Die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller ist auf Ebene Richtplan zweckmässig. Die verschiedenen Interessen sind raumplanerisch aufeinander abgestimmt, die Siedlungsbegrenzungslinie kann im Richtplan angepasst werden. Detaillierte Festlegungen sind im Verfahren der Zonenplanänderung und des Bebauungsplans zu klären und vorzunehmen.

2. Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz, EFIN", Gemeinden Hünenberg und Risch

2.1. Ausgangslage

Die Gas- und Wasserwerke Schwyz AG stellen ihre heutige Gasproduktion (Butan-Luft-Gemisch) in ca. zwei Jahren ein und versorgt die Bezirke Schwyz und Küssnacht zukünftig mit Erdgas. Das Erdgas wird von der Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ) geliefert und soll über eine noch zu erstellende Transportleitung der Wasserwerke Zug AG (WWZ AG) ab Endpunkt der Hochdruckleitung Luzern - Zug (Druckreduzierstation Bösch in Hünenberg) bis an die Kantonsgrenze von Schwyz

(Industriezone Fänn in Küssnacht a.R.) geleitet werden. Gegenstand der Richtplananpassung ist somit die Erdgas-Transportleitung "Bösch - Fänn".

2.2. Das Projekt

Der Anfangspunkt der Erdgasleitung befindet sich bei der Druckreduzierstation Bösch im Industriegebiet in Hünenberg und der Übergabepunkt für die Weiterführung liegt bei der Kantonsgrenze zu Schwyz, östlich des SBB-Trassees. Die neue Erdgasleitung liegt in den Gemeinden Hünenberg und Risch.

Die gesamte Länge der Erdgasleitung auf dem Gebiet des Kantons Zug beträgt ca. 6'240 Meter. Es ist ein Leitungsdurchmesser von ca. 300 mm vorgesehen. Gleichzeitig mit der Erdgasleitung wird ein Leerrohr mit einem Durchmesser von ca. 120 mm verlegt, das für interne Fernmeldezwecke der Telezug AG dient.

Die Leitung wird mit maximal 5 bar Betriebsdruck betrieben. Die technische und sicherheitstechnische Aufsicht untersteht im Kanton Zug dem TISG (Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches) des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

2.3. Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Auflage des Entwurfs dieser Richtplanänderung sind zur Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz, EFIN", zwei Eingaben erfolgt:

- Der Gemeinderat Hünenberg geht davon aus, dass die Gemeinde Hünenberg trotz neuer Gasleitung in der weiteren Ortsplanung nicht eingeengt wird (spätere Einzonung Bösch für Gewerbe- und Industriezone).
- Verwaltungintern hat das Amt für öffentlichen Verkehr auf den Koordinationsbedarf im Zusammenhang mit der SBB-Linie "Spange Rotkreuz" hingewiesen.

Ab der Druckreduzierstation Bösch im Industriegebiet Hünenberg verläuft die Erdgasleitung ostseitig entlang der Holzhäusernstrasse und im Industriegebiet im Gehweg oder im Strassenprofil. Ausserhalb des Industriegebietes verläuft die Leitung im Bankett der Kantonsstrasse bis Holzhäusern. Damit ist auch gewährleistet, dass die Gemeinde Hünenberg bei allfällig weiteren Einzonungen im Gebiet Bösch nicht eingeengt wird.

Aufgrund erster Abklärungen der SBB zur Lage und zum notwendigen Platzbedarf für die Spange Rotkreuz kann am vorgesehenen Richtplan-Trasse festgehalten werden. Die detaillierte Linienführung und allenfalls kleinräumige Verschiebungen (10-20 m) sind im nachfolgenden Planungsverfahren gemeinsam mit der SBB zu klären und vorzunehmen.

Eine Machbarkeitsstudie zur Inertstoffdeponie Stockeri vom Januar 2005 hat ausserdem gezeigt, dass sich aus der Lage der neuen Gasleitung und den projektbegleitenden Massnahmen für die Umgebungsgestaltung der Deponie keine Konflikte zu erwarten sind.

2.4. Fazit

Zum Zeitpunkt des Richtplanbeschlusses im Januar 2004 durch den Kantonsrat war noch nicht klar, wie das Gebiet der Bezirke Schwyz und Küssnacht künftig mit Gas versorgt werden soll. Nachdem diese Frage nun mittlerweile geklärt ist, soll die neue Gasleitung Bösch - Fänn im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans für die Festsetzung der neuen Erdgasleitung ist zweckmässig. Die verschiedenen Interessen sind aufeinander abgestimmt, die neue Erdgasleitung kann im Richtplan festgesetzt werden. Notwendige Detailabklärungen (Bauverfahren, detaillierte Linienführung usw.) sind im normalen Bauverfahren zu klären.

3. Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung "Ringschluss", Hünenberg - Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse, Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen

3.1. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan ist ein Erdgasleitungstrasse mit folgender Linienführung eingetragen: Druckreduzierstation (DRS) Bösch - Dersbach - Zugersee - Chollermühle - Landhausstrasse in Baar. Das Projekt erhielt den Namen Ringschluss und stellt eine redundante Versorgungsleitung für das Leitungsnetz <5 bar der Wasserwerke Zug AG (WWZ) dar. Der Abschnitt Chollermühle bis Baar wurde in der Zwischenzeit von der WWZ als Projekt intensiv bearbeitet. Als Alternative zur Seeleitung, Abschnitt DRS Bösch - Dersbach - Zugersee - Chollermühle wurde die Erdgasleitung Knonaueramt, ELK, als redundanter Einspeisepunkt für den Knoten Chollermühle in einem Vorprojekt geprüft.

3.2. Das Projekt

Während der Projektierungsphase hat sich gezeigt, dass die Leitung zwischen Chollerermühle und Baar im Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse in einem anderen Trasse verlegt werden soll.

Die Leitung beginnt wie im Richtplan eingezeichnet südlich des WWZ-Gebäudes (Chollerstrasse 24) im Freihaltestreifen entlang der Alten Lorze. Danach verläuft das Trasse seitlich des Lorzenweges (Alte Lorze), quert die Steinhauserstrasse und wird noch ca. 100 m seitlich entlang des Zanggenrütiweges verlegt. Jetzt verlässt die Leitung das bisher ausgeschiedene Richtplantrasse. Neu wird die Leitung Richtung Osten unter der Alten Lorze und der Schochenmühlestrasse durchgeführt. Von dort soll die Leitung quer über die Lorzenebene in östlicher Richtung bis zur Lorze (Letziweg) verlegt werden. Weiter führt das Trasse entlang der Lorze bis unter die Brücke des Autobahnanschlusses Baar, Höhe Südstrasse. Nach der Lorzenquerung geht die Leitung in das bereits im Richtplan ausgeschiedene Trasse über. Die Leitung entlang der Lorze, Abschnitt Letzi bis Südstrasse, wird ca. 1 m neben dem Fuss-/Radweg verlegt.

3.3. Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Auflage haben sich das Amt für Fischerei und Jagd, das Tiefbauamt sowie der Gemeinderat Baar zu dieser Richtplananpassung geäußert. In allen drei Eingaben wird darauf hingewiesen, dass mit der neuen Linienführung der Aspekt einer allfälligen Renaturierung der Lorze nicht berücksichtigt wird. Es wird befürchtet, dass eine naturnahe Führung der Lorze, welche über den heutigen Gewässerbereich hinausgeht, künftig nur noch möglich sein wird, wenn gleichzeitig die Gasleitung verlegt wird. Vom Tiefbauamt wird der Vorbehalt angebracht, dass die Gasleitung in einem Abstand von mind. 20 m zur Lorze zu führen ist, während das Amt für Fischerei und Jagd eine konsequente Beibehaltung der Linienführung gemäss aktuellem Richtplan beantragt.

Diesen Befürchtungen können folgende Punkte entgegengehalten werden:

- Nach ZGB Art. 693 kann bei Änderung der Verhältnisse der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen. Die Kosten dafür hat in der Regel der Berechtigte (in diesem Falle also die Wasserwerke Zug AG) zu übernehmen.
- Falls der Kanton entsprechendes Grundeigentum erwerben kann, um damit Renaturierungsmassnahmen entlang der Lorze umsetzen zu können, muss die

Gasleitung also auf Kosten der Betreiberin verlegt werden. Die Wasserwerke Zug AG als Betreiberin dieser Gasleitung ist sich dessen bewusst und trägt dieses Risiko mit der Verlegung der neuen Gasleitung in Nähe der Lorze.

- Noch offen ist die Frage, ob und falls ja wo der Kanton für allfällige Renaturierungsmassnahmen das notwendige Grundeigentum überhaupt erwerben kann.

Unter diesen Aspekten stellt die richtplanerische Festsetzung der Gasleitung entlang der Lorze kein Präjudiz gegen eine Ausweitung des Lorzenraumes dar. Die Interessen des Kantons an einer allfälligen naturnahen Aufwertung der Lorze können weiterhin gewahrt werden. Sollten Anpassungen an der Linienführung der Gasleitung notwendig werden, hat die Leitungsbetreiberin die Kosten dafür zu übernehmen.

3.4. Fazit

Die Anpassung des kantonalen Richtplanes für die Erdgasleitung "Ringschluss" ist auf Ebene Richtplan raumplanerisch zweckmässig. Die verschiedenen Interessen sind aufeinander abgestimmt, die neue Linienführung kann im Richtplan angepasst werden. Notwendige Detailabklärungen (Bauverfahren, detaillierte Linienführung etc.) sind im normalen Bauverfahren zu klären.

4. Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug

4.1. Ausgangslage

Das heutige Eisstadion der Stadt Zug wurde 1966/67 erstellt und 1976 überdacht. Es steht im Eigentum der Stadt Zug. Der Zustand des Eisstadions erfüllt die Anforderungen an eine öffentliche Sportanlage seit Jahren nicht mehr. Neben dem baulichen Zustand des Gebäudes sind es vor allem ökologische sowie lärm- und sicherheitstechnische Mängel, die mit einer Sanierung allein nicht behoben werden können.

4.2. Das Projekt

Der Stadtrat hat aus oben aufgeführten Gründen im März 2002 eine Projektgruppe beauftragt, die konzeptionellen Grundlagen für ein neues Eisstadion zu erarbeiten. Die Projektgruppe schätzt die Kosten für ein Eisstadion mit betriebsnahen Zusatznutzungen grob auf 36 Mio. Franken. Auch unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge von Kanton, Gemeinden und Dritten ist eine Investition in dieser Grössenordnung für die Stadt Zug allein nicht tragbar.

Um die finanzielle Belastung zu verringern, hat sich der Stadtrat nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten entschlossen, ein neues Eisstadion in einer gemischtwirtschaftlichen Zusammenarbeit und Finanzierung mit einem dafür geeigneten Investoren- und Planerteam und im Rahmen einer Gesamtüberbauung entwickeln und realisieren zu lassen. Für diese Gesamtüberbauung sind die Grundstücke des bestehenden Eisstadions und des angrenzenden "Bossard"-Arealen vorgesehen. Die Projektgruppe hat unterschiedliche Standorte nach raumplanerischen und städtebaulichen Kriterien verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Standort beim alten Fussballstadion in der Herti am besten geeignet ist. Zum Zeitpunkt des Richtplanbeschlusses im Januar 2004 durch den Kantonsrat war die Standortfrage für das neue Eisstadion noch nicht definitiv geklärt. Neben dem jetzt gewählten Standort Herti in Zug war die Platzierung des neuen Eisstadions auch im Gebiet Unterfeld auf Baarer Gemeindegebiet denkbar.

Detailliertere Abklärungen haben gezeigt, dass folgende Gründe für den heutigen Standort sprechen:

- Gute ÖV-Erschliessung: Nähe zum Bahnhof Zug und zur Stadtbahnhaltestelle Schützengel
- Das bestehende Parkplatzangebot (Siemens-Areal, Kantonale Berufsschule, Kantonale Verwaltung, Sportanlagen Allmendstrasse) kann mitbenutzt werden, die Erstellung von zusätzlichen Besucherparkplätzen ist nicht notwendig.
- Schwach genutzte Grundstücke in Zentrumslage werden einer verdichteten Überbauung mit gemischter Nutzung zugeführt.
- Das Hertiquartier und die bestehenden Sportanlagen erfahren durch das vorgesehene Projekt eine städtebauliche Aufwertung.
- Es wird ein Quartierplatz geschaffen, welcher Treffpunkt und multifunktional verwendbare Fläche für Ausstellungen, Messe etc. ist.
- Es wird neuer Wohnraum an zentraler, sehr gut erschlossener Lage erstellt.
- Der Alternativstandort im Unterfeld liegt in einer Reservebauzone mit Quartiergestaltungsplanpflicht. Zudem verzögert sich der Bau der Nordzufahrt (Beschwerdeverfahren). Es ist deshalb offen, wann dieser Raum für die Realisierung des neuen Eisstadions zur Verfügung steht.
- Grundeigentümerin des Standortes ist die Stadt Zug. Ein schnelles Vorgehen für die dringliche Sanierung kann damit gewährleistet werden.

4.3. Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwände oder Bemerkungen zur Festsetzung des neuen Eisstadions in Zug eingegangen.

4.4. Fazit

Die Festsetzung des neuen Eisstadions ist auf Ebene Richtplan raumplanerisch zweckmässig. Die verschiedenen Interessen sind raumplanerisch aufeinander abgestimmt, das neue Eisstadion in Zug kann im Richtplan festgesetzt werden.

5. Kleine Anpassung: Änderung des Richtplantextes V 3.8 sowie der Legende zur Teilkarte V 3.8

5.1. Begründung der Integration einer kleinen Anpassung in diesen Bericht und Antrag

Bei der folgenden Änderung des Richtplantextes V 3.8 und der Legende zur Teilkarte V 3.8 handelt es sich um eine kleine Anpassung, konkret um eine textliche Korrektur ohne materielle Änderung des Beschlusses des Kantonsrates. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass diese Änderung im vorliegenden Fall aus verfahrensökonomischen Gründen ebenfalls in diesen Kantonsratsbeschluss aufzunehmen ist.

5.2. Ausgangslage

Bei der vorliegenden Anpassung geht es um die Änderungen des Richtplantextes V 3.8 und der Legende zur Teilkarte V 3.8. Diese Änderung trägt dazu bei, Missverständnissen aus teilweise unklaren Formulierungen ausweichen zu können.

Aus dem gültigen Richtplantext V 3.8 geht zuwenig deutlich hervor, dass das in der Teilkarte V 3.8 abgebildete Strassennetz nicht dem heutigen, sondern dem anzustrebenden Zustand und der Einteilung des Strassennetzes nach Vollendung der Strassenausbauten entspricht. Für diese Präzisierung wird der Richtplantext V 3.8 mit dem Wort "langfristige" ergänzt.

Der Begriff Hauptsammelstrasse entspricht nicht mehr den aktuellen Begriffsdefinitionen gemäss der Schweizer Norm SN 640 040 b. Der Strassentyp Hauptsammelstrasse wird deshalb sowohl im Richtplantext V 3.8 als auch in der Legende zur Teilkarte V 3.8 ersetzt durch den gültigen Begriff Sammelstrasse.

5.3. Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Auflage sind zu dieser Änderung des Richtplantextes V 3.8 und der Legende zur Teilkarte V 3.8 keine Einwände oder Bemerkungen eingegangen.

5.4. Fazit

Die Anpassung trägt zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Missverständnissen bei. Die vorgeschlagene Änderung ist zweckmässig und kann neu in den Richtplan aufgenommen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Aus den Richtplananpassungen sind keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu erwarten.

7. ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1350.2 - 11762 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 31. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

BEILAGEN:

- synoptische Darstellungen der geänderten Richtplankarte bzw. des geänderten Richtplantextes